

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



Ausgabe 01/2019

beim Nationalen Verband Landwirtschaftlicher Beratungsdienste der Ukraine 

## AKTUELLE AGRARGESETZGEBUNG in der Ukraine

### Inhalt

#### **Gesetze und andere Rechtsakte, die im Dezember 2018 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind**

- 5,9 Mrd. UAH Fördermittel für den Agrarsektor in 2019 geplant
- Reduzierung der Fördermittel in 2018
- Verbesserung der Informationen über Lebensmittelinhaltsstoffe
- Fristverlängerung beim Bodenmoratorium

#### **Gesetzentwürfe, die im Dezember 2018 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden**

- Alternativvorschläge zur Fristverlängerung beim Bodenmoratorium

Mit Unterstützung von



Heroiw Oborony Str.10, 03680 Kiew

info@apd-ukraine.de

www.apd-ukraine.de

## Gesetze und andere Rechtsakte, die im Dezember 2018 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind

### 5,9 Mrd. UAH Fördermittel für den Agrarsektor in 2019 geplant

*Gesetz der Ukraine „Über den Staatshaushalt der Ukraine für das Jahr 2019“ Nr. 2629-VIII vom 23.11.2018. Das Gesetz wurde am 07.12.2018 vom Präsidenten der Ukraine unterzeichnet und tritt am 01.01.2019 in Kraft.*

Im verabschiedeten Haushalt sind Fördermittel in 2019 für den Agrarsektor (Agrarproduzenten - wirtschaftliche Unternehmen) in Höhe von 5,9 Mrd. UAH (rd. 184 Mio. EUR) vorgesehen. Darunter sind folgende Positionen:

- 3,5 Mrd. UAH (rd. 109 Mio. EUR) zur Förderung der Tierzucht;
- 0,8 Mrd. UAH (rd. 25 Mio. EUR) zur Unterstützung der Entwicklung kleiner Farmbetriebe;
- 0,12 Mrd. UAH (rd. 3,8 Mio. EUR) zur Verbilligung von Krediten;
- 0,8 Mrd. UAH (rd. 25 Mio. EUR) zur Teilerstattung des Anschaffungswertes für Landtechnik ukrainischer Herkunft;
- 0,4 Mrd. UAH (rd. 12 Mio. EUR) zur Förderung des Hopfen-, Garten- und Obstbaus etc.

Zusätzlich werden durch das Gesetz folgende Ausgaben für die staatlichen Institutionen im Agrarbereich vorgesehen:

- 1,7 Mrd. UAH (rd. 53 Mio. EUR) zur Finanzierung des Staatlichen Dienstes für Geodäsie, Kartographie und Kataster der Ukraine, darunter 0,24 Mrd. UAH (rd. 7,5 Mio. EUR) zur Durchführung der Bodenreform. Diese Mittel (7,5 Mio. EUR) sollen insbesondere für die Inventur von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, des Naturschutzfonds und Küstenschutzgebiete verwendet werden;
- 0,4 Mrd. UAH (rd. 12 Mio. EUR) zur Finanzierung der Staatlichen Fischagentur der Ukraine;
- 0,29 Mrd. UAH (rd. 9 Mio. EUR) zur Finanzierung der Staatlichen Agentur für Waldressourcen der Ukraine, darunter 0,15 Mrd. UAH (rd. 4,6 Mio. EUR) zur Führung von Forst- und Jagdwirtschaft, zur Erhaltung und zum Schutz der Wälder;
- 3,6 Mrd. UAH (rd. 112 Mio. EUR) zur Finanzierung des Staatlichen Dienstes für Lebensmittelsi-

cherheit und Verbraucherschutz der Ukraine, darunter 0,68 Mrd. UAH (rd. 21 Mio. EUR) für Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen sowie zur Teilnahme an der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE).

### Reduzierung der Fördermittel in 2018

*Gesetz der Ukraine „Über Änderungen des Gesetzes der Ukraine „Über den Staatshaushalt der Ukraine für das Jahr 2018“ Nr. 2648-VIII vom 06.12.2018. (Gesetzentwurf Nr. 9369 vom 05.12.2018). Das Gesetz wurde am 07.12.2018 durch die Werchowna Rada verabschiedet und am 11.12.2018 vom Präsidenten der Ukraine unterzeichnet. Das Gesetz tritt am 13.12.2018 in Kraft.*

Zur Rentenfinanzierung der Bevölkerung der Ukraine werden durch das Gesetz unter anderem folgende staatliche Förderprogramme für den Agrarsektor im Jahr 2018 gekürzt:

- das Programm „Staatliche Förderung der Tierzucht“ um 979 Mio. UAH (rd. 30 Mio. EUR);
- das Programm „Staatliche Förderung von Farmbetrieben“ um 850 Mio. UAH (rd. 26 Mio. EUR);
- das Programm „Förderung von Agrarproduzenten“ um 250 Mio. UAH (rd. 7 Mio. EUR).

### Verbesserung der Informationen über Lebensmittelinhaltsstoffe

*Gesetz der Ukraine „Über Informationen zu Lebensmitteln für Konsumenten“ (Gesetzentwurf Nr. 8450 vom 07.06.2018). Das Gesetz wurde am 06.12.2018 durch die Werchowna Rada verabschiedet und dem Präsidenten zur Unterzeichnung übergeben.*

Das Gesetz wurde im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtungen im Assoziierungsabkommen zwischen der Ukraine und der EU erarbeitet.

Mit dem Gesetz werden u.a. festgelegt:

- rechtliche und organisatorische Grundlagen der Informationsbereitstellung über Lebensmittel für Konsumenten;
- Grundsätze und Anforderungen an die verbindliche Beschriftung von Lebensmitteln, welche folgende Informationen enthalten sollen:
  - Bezeichnung des Lebensmittels,
  - Verzeichnis der Zutaten, auch derer, die allergische Reaktionen auslösen können,

- Menge des Lebensmittels,
  - Mindesthaltbarkeit,
  - besondere Lagerungs- und Nutzungsbedingungen (falls zutreffend),
  - Name und Sitz des zuständigen Marktteilnehmers bzw. Importeurs,
  - Herkunftsort bzw. – land,
  - Nutzungshinweise (falls zutreffend),
  - der tatsächliche Alkoholgehalt in Getränken mit mehr als 1,2% vol. Ethylalkohol,
  - Nährwert,
  - Vorhandensein von GVO, wenn deren Anteil an einem Bestandteil des Lebensmittels mehr als 0,9% beträgt. Ein solches Produkt muss ein GVO-Zeichen führen;
- Pflichten der Marktteilnehmer bei der Informationsbereitstellung für andere Marktteilnehmer und Konsumenten.

Außerdem sieht das Gesetz vor, dass Lebensmittel, die den Anforderungen der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden, jedoch nicht den Anforderungen dieses Gesetzes genügen, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt und in Umlauf gebracht werden können.

Der Staatliche Dienst für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz der Ukraine wird als Organ bestimmt, welches die Einhaltung der Informationsanforderungen durch die Marktteilnehmer überwacht.

Für die Verletzung des Gesetzes werden die Lebensmittelmarktbetreiber durch eine Geldbuße in Höhe von 5 bis 40 Mindestlöhnen geahndet.

Der Gesetzentwurf findet keine Anwendung bei Lebensmitteln, welche für den Eigenverbrauch gedacht sind.

**Fristverlängerung beim Modenmoratorium**

*Gesetz der Ukraine „Über Änderungen des Abschnitts X "Übergangsbestimmungen" des Bodengesetzes der Ukraine über die Fristverlängerung des Bodenmoratoriums" (Gesetzentwurf Nr. 9355-5 vom 04.12.2018). Das Gesetz wurde am 20.12.2018 durch die Werchowna Rada verabschiedet.*

Mit dem Gesetz wird die Laufzeit des Moratoriums für den Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen bis zum 01.01.2020 verlängert.

Gleichzeitig wird das Ministerkabinett der Ukraine beauftragt, bis zum 01.03.2019 einen Gesetzentwurf über den Umlauf von landwirtschaftlichen Flächen zu entwickeln und der Werchowna Rada zur Prüfung vorzulegen.

**Gesetzentwürfe, die im Dezember 2018 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden**

**Alternativvorschläge zur Fristverlängerung beim Bodenmoratorium**

Die unten aufgeführten Gesetzentwürfe stellen Alternativen zum Gesetzentwurf Nr. 9355-5 vom 04.12.2018, verabschiedet am 20.12.2018, dar (siehe oben).

Entwurf-Nr.	Es wird vorgeschlagen:
9355-1 vom 04.12.2018	die Laufzeit des Bodenmoratoriums bis zum 22.04.2019 zu verlängern;
9355-2 vom 04.12.2018	die Laufzeit des Bodenmoratorium bis zum 07.11.2019 zu verlängern;
9355-3 vom 04.12.2018	die Laufzeit des Moratoriums bis zur Durchführung und Feststellung der Ergebnisse einer gesamtukrainischen Volksabstimmung zu verlängern;  den Staat in Person einer vom Ministerkabinett der Ukraine bevollmächtigten Behörde zu ermächtigen, landwirtschaftliche Flächen bei deren Eigentümern auf ihre Initiative zu Marktpreisen anzukaufen;  das Ministerkabinett der Ukraine zu beauftragen, bis zum 01.01.2023 die Durchführung einer Inventur von landwirtschaftlichen Flächen aller Eigentumsformen zu gewährleisten;
9355-4 vom 04.12.2018	die Laufzeit des Bodenmoratoriums bis zum 01.07.2020 zu verlängern;  das Ministerkabinett der Ukraine zu beauftragen, bis zum 01.03.2020 einen Gesetzentwurf über den Umlauf von landwirtschaftlichen Flä-

	chen zu entwickeln;		
9355-6 vom 04.12.2018	die Laufzeit des Bodenmoratoriums zu verlängern, bis der Umlauf von landwirtschaftlichen Flächen gesetzlich geregelt ist und die entsprechenden Rechtsvorschriften erarbeitet sind, frühestens aber bis zum 01.01.2030;	9355-14 vom 14.12.2018	die Laufzeit des Bodenmoratoriums bis zum 01.01.2024 zu verlängern; die Einräumung des Rechtes zur Nutzung eines fremden Grundstückes für landwirtschaftliche Zwecke bis zum 01.01.2024 zu untersagen (Emphyteusis bzw. Erbpacht); den Staat in der Person einer vom Ministerkabinett der Ukraine bevollmächtigten Behörde zu ermächtigen, landwirtschaftliche Flächen bei deren Eigentümern auf ihre Initiative anzukaufen; das Ministerkabinett der Ukraine zu beauftragen, bis zum 01.01.2024 die Durchführung einer Inventur von landwirtschaftlichen Flächen aller Eigentumsformen zu gewährleisten;
9355-7 vom 04.12.2018	die Laufzeit des Bodenmoratoriums zu verlängern, bis der Umlauf von landwirtschaftlichen Flächen gesetzlich geregelt ist und die entsprechenden Rechtsvorschriften erarbeitet sind;		das Ministerkabinett der Ukraine zu beauftragen, Gesetzentwürfe über das Ankaufsverfahren durch den Staat von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie über die Förderung von Familienfarmbetrieben zu entwickeln und der Werchowna Rada zur Prüfung vorzulegen;
9355-8 vom 05.12.2018	die Laufzeit des Bodenmoratoriums bis zum 30.12.2019 zu verlängern;		
9355-9 vom 05.12.2018	die Laufzeit des Bodenmoratoriums bis zum 29.10.2019 zu verlängern;		
9355-10 vom 06.12.2018	die Laufzeit des Bodenmoratoriums bis zum 01.05.2019 zu verlängern;		
9355-11 vom 07.12.2018	die Laufzeit des Bodenmoratoriums bis zum 01.01.2021 zu verlängern; das Ministerkabinett der Ukraine zu beauftragen, bis zum 01.07.2019 einen Gesetzentwurf über den Umlauf von landwirtschaftlichen Flächen zu entwickeln;	9355-15 vom 14.12.2018	die Laufzeit des Bodenmoratoriums fristlos zu verlängern (auf die Gültigkeitsfrist des Artikels 13 der Verfassung der Ukraine („ <i>Der Boden, die Bodenschätze, die Atmosphäre, die Gewässer und die anderen auf dem Territorium der Ukraine vorhandenen natürlichen Ressourcen... sind Gegenstand des Eigentumsrechts des Ukrainischen Volkes</i> "));
9355-13 vom 14.12.2018	die Laufzeit des Bodenmoratoriums bis zum 01.01.2022 zu verlängern; das Ministerkabinett der Ukraine zu beauftragen, bis zum 01.07.2019 einen Gesetzentwurf über den Umlauf von landwirtschaftlichen Flächen zu entwickeln; die Durchführung einer gesamtukrainischen Volksabstimmung bezüglich des Bodenmoratoriums auf den 27.10.2019 anzusetzen;	9364 vom 04.12.2018	den Handel mit landwirtschaftlichen Flächen zu verbieten, außer der Fälle des Verkaufs an den Staat in der Person einer bevollmächtigten Behörde und zu Bedingungen, die durch ein Sondergesetz der Ukraine festgelegt werden.

**Autoren, Redaktion und Kontakt:**

Mariya Yaroshko, Syman Jurk

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

Heroiw Oborony Str. 10, 03680 Kiew

Tel. +38066/ 5981440

[info@apd-ukraine.de](mailto:info@apd-ukraine.de)

[www.apd-ukraine.de](http://www.apd-ukraine.de)

Die Serie „Aktuelle Agrargesetzgebung in der Ukraine“ gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzentwürfe der Werchowna Rada <http://portal.rada.gov.ua/>, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie) sind.

Diesbezügliche Informationen können nicht als eine Rechtsberatung betrachtet werden.

Die Artikel werden folgendermaßen unterteilt:

- „Gesetze und andere Rechtsakte, die im analysierten Zeitraum verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind“: Gesetze, die in der Werchowna Rada verabschiedet und vom Präsidenten unterzeichnet wurden, einschließlich der Verordnungen des Ministerkabinetts, auch wenn die Gesetze evtl. erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.
- „Gesetzentwürfe von besonderer Bedeutung, die im analysierten Zeitraum weiter gesetzgeberisch bearbeitet wurden“: Gesetzentwürfe, die durch die Werchowna Rada in Lesungen gesetzgeberisch bearbeitet, aber nicht verabschiedet (d.h. im Normalfall an einen Ausschuss zur Bearbeitung übergeben) wurden.
- „Gesetzentwürfe, die in die Werchowna Rada im analysierten Zeitraum eingebracht wurden“: Gesetzentwürfe, die in der Werchowna Rada neu eingetragen und registriert wurden (bzw. danach ohne Lesung an einen Ausschuss übergeben wurden)